

1./X. 1915

Privatfeldpostpaketverkehr.

Außer den bereits bekanntgegebenen Feldpostämtern wird der Privatfeldpostpaketverkehr vom 4. Oktober 1915 an auch zu dem Feldpostamt 325 zugelassen.

Es wird neuerlich besonders darauf aufmerksam gemacht, daß die Pakete lediglich Ausrüstungs- und Bekleidungsgegenstände sowie Tabaksorten (Zigarren, Zigaretten und Tabak, Pfeifen, Zigarren- und Zigarettenspitzen, Cer- und Eisenfeuerzeuge mit Lunte) enthalten dürfen, und die Versendung von Eßwaren unbedingt unzulässig ist.

Die Aufgabe der Pakete bei den Postämtern ist nur Montag, Dienstag und Mittwoch jeder Woche gestattet.

Außer den Feldpostämtern 11, 39, 51, 125, 149 und 186 ist auch das Feldpostamt 169 ständig für den Privatpaketverkehr geöffnet.